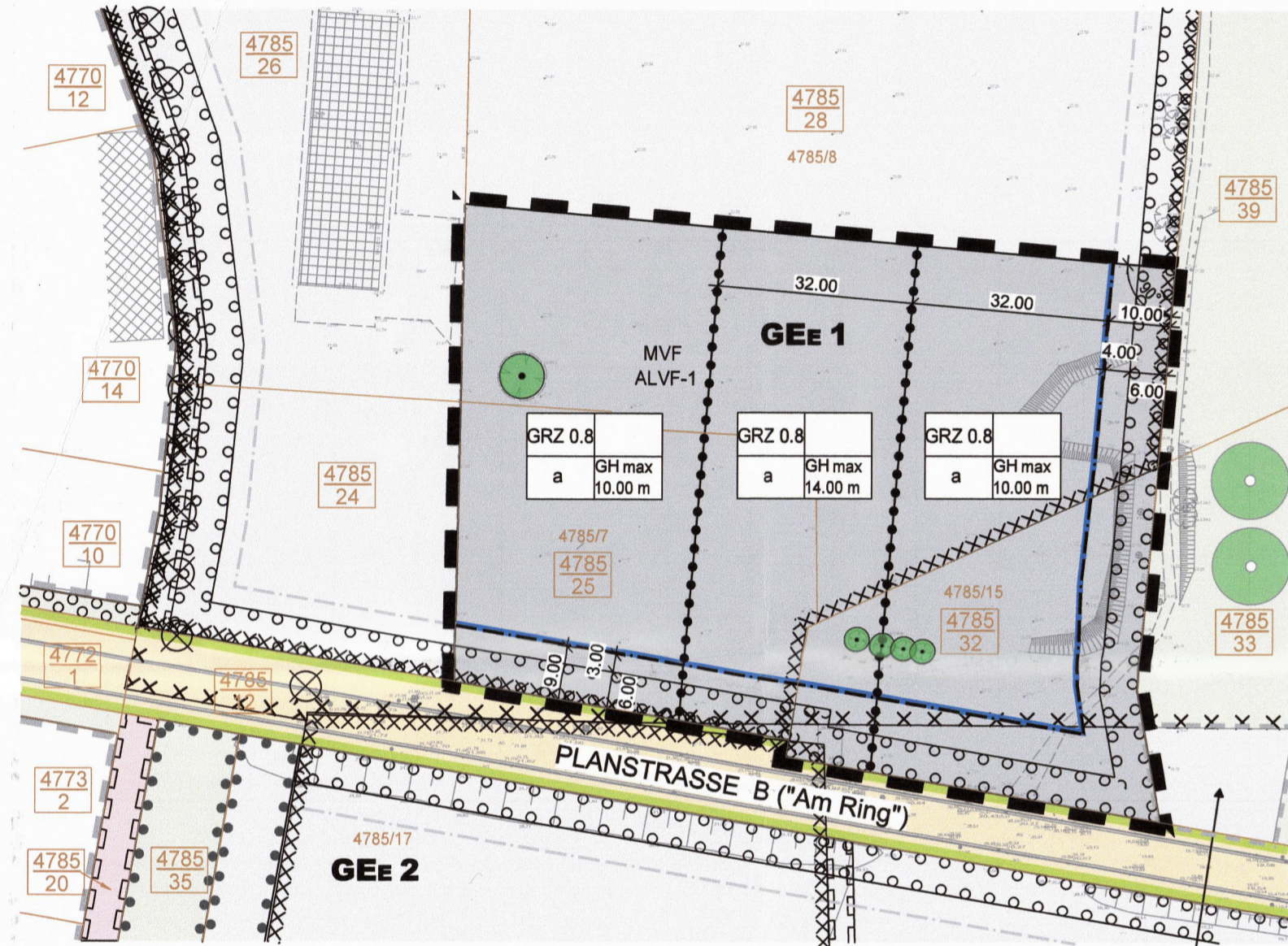


SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10/91 "GEWERBEGEBIET DARGETZOW"

6. Änderung

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde Hansestadt Wismar
Gemarkung Wismar (13 0332)
Flur 1



Plangebiet der 5. Änderung

PLANGRUNDLAGE
Vermessung: Vermessungsbüro Kerstin Siewek
Kantenstärke 20, 23 970 Wismar
gemessen am: 01.02.2019
angefertigt am: 05.02.2019
Lagebezugssystem: OK 842/83
Höhenbezugssystem: HN 76
ergänzende Daten aus dem digitalen Ursprungs-B-Plan

Planzeichenerklärung

Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen	
Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
GE_E Eingeschränktes Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
GRZ Grundflächenzahl	§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO
GH_{max} Gebäudehöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO
Bauweise, Bau Grenzen	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
a abweichende Bauweise	§ 22 (4) BauNVO
Baugrenze	§ 23 (1) BauNVO
Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB
Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr. 25a BauGB
Erhalten von Bäumen	§ 9 (1) Nr. 25b BauGB
II. Darstellung ohne Normcharakter	
Flurstücksgrenze aktuell	z.B. 4785/28
Nummer des Flurstückes im Ursprungs-B-Plan	z.B. 4785/33
Nummer des Flurstückes (aktuell)	z.B. 4785/39
Munitionsverdachtsfläche	MVF

Teil B - Text

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** (gemäß § 9 (1) BauGB)
 - Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (2) BauNVO)
 - Eingeschränktes Gewerbegebiet GE_E** (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 (5) und (6) BauNVO)
Innerhalb des Gewerbegebietes sind Nutzungen nach § 8 (2) Nr. 1, 2 und 4 BauNVO allgemein und Nutzungen nach § 8 (3) Nr. 1, 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig.
Nutzungen nach § 8 (2) Nr. 3 BauNVO (Tankstellen) sowie Großlager von wassergefährdenden Stoffen sind nicht zulässig.
Im Bereich GE_E 1 sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.
Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern - einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen - des Betriebes steht (Handwerkshandel).
 - Zulässigkeit und Ausschluss von Nutzungen im Plangebiet** (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 (5) und (6) BauNVO)
Windenergieanlagen
Innerhalb des Plangebietes sind Windenergieanlagen nicht zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - Höhe baulicher Anlagen** (§ 16 (1) BauNVO)
Bezugspunkte
Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhe und für freistehende Werbeanlagen gilt die mittlere Höhenlage des für die Erschließung des Grundstückes maßgeblichen Straßenschnittes.
Als Gebäudehöhe wird der oberste Abschluss der Außenwand einschließlich Attika oder geschlossener Brüstung bzw. die OK First festgesetzt.
 - Ausnahmen**
Ausnahmen von den Festsetzungen zur zulässigen Höhe sind für Betriebsanlagen, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudehöhe notwendig sind (z.B. Lüftungsanlagen, Schornsteine etc), zulässig.
Weiterhin sind Ausnahmen von den Festsetzungen zur zulässigen Höhe für Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind (z.B. Kranbahnen, Hochregallager, Silos), auf einer Fläche, die 5 % des überbaubaren Grundstückes nicht überschreiten darf, bis zu einer Höhe von maximal 20,0 m über dem Bezugspunkt zulässig.
 - Abweichende Bauweise** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (4) BauNVO)
In dem Gebiet mit der Festsetzung a (abweichende Bauweise) sind bei Einhaltung seitlicher Grenzabstände auch Baukörper über 50,0 m Länge zulässig.
 - Nebenanlagen und Stellplätze** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)
Im Gewerbegebiet sind außerhalb der festgesetzten Flächen für Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ebenerdige Stellplätze und Umfahrten auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
Nebenanlagen sowie überdachte Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
 - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
 - Schallemissionen - Eingeschränktes Gewerbegebiet GE_E**
Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemissionen folgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) nicht überschreiten:

Teilbereich	Emissionskontingente (IFSP)			
	Immissionsrichtung Westen und Süden		Immissionsrichtung Osten	
	Tag [dB(A)/m ²]	Nacht [dB(A)/m ²]	Tag [dB(A)/m ²]	Nacht [dB(A)/m ²]
GE _E 1	62	47	65	50

Hinweis: Für die Immissionsrichtung Norden sind aufgrund fehlender schützenswerter Nutzungen im nördlichen Nahbereich des Plangebietes keine Festsetzungen erforderlich.

Für die Festsetzungen im Pkt. 5.1. gilt:
Der rechnerische Zusammenhang zwischen den festgesetzten Emissionskontingenten und den Immissionskontingenten an den maßgeblichen Immissionsorten ergibt sich aus der Größe der in Anspruch genommenen Fläche des Vorhabens und der DIN 45691:2006-12 mit zusätzlicher Berücksichtigung der Bodendämmung nach Nr. 7.3.2 sowie der Luftabsorption nach Nr. 7.2 der DIN ISO 9613-2:1999-10 bei einer Schallausbreitungsrichtung von 500 Hz, einer Emissionshöhe von 1,0 m und einer Immissionshöhe von 5,5 m. Das Raumwinkelmaß beträgt 3 dB (A) für eine halbkugelförmige Schallausbreitung.
Betriebe und Anlagen erfüllen die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die nach TA-Lärm berechneten Beurteilungspegel der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche tags (06:00 - 22:00 Uhr) und nachts (22:00 - 06:00 Uhr) die sich aus den Lärmemissionskontingenten ergebenden Immissionswerte nicht überschreiten.

- Alltagsverdachtsflächen** (§ 9 (5) Nr. 3 BauGB)
Im Plangebiet ist eine Alltagsverdachtsfläche (ALVF) gekennzeichnet.
Bau- und Erschließungsmaßnahmen auf Flächen in diesem Bereich sind erst nach einer fachgerechten Entsorgung der Abfälle und in Abstimmung mit der unteren Umweltbehörde vorzunehmen und erst zulässig nach dem die Untere Bodenschutzbehörde (UBoSB) das Sanierungs- und Bodenschutzkonzept bestätigt hat.
 - Flächen mit Verdacht auf Kampfmittelbelastung (Munitionsverdachtsflächen)** (§ 9 (5) Nr. 3 BauGB)
Vor Beginn von Erdarbeiten im gekennzeichneten Bereich ist das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (Munitionsbergungsdienst) zu informieren und seinen Aufgaben und Vorgehen zum weiteren Vorgehen Folge zu leisten.
 - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)
 - Pflanzungen innerhalb des Gewerbegebietes**
Die zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen innerhalb des Gewerbegebietes sind mit Bäumen und Sträuchern folgender Arten in der Qualität HST, STU 14/16 cm bzw. Sträucher verpflanzt, o.B. 100/150 cm zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten:

Acer campestre	Feldahorn
Sorbus aucuparia	Eberesche
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hassel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Lonicera xylosteum	gewöhnliche Heckenrösche
Prunus spinosa	Schlehe
Hedera helix	Hedera
Cornus sanguinea	Blut-Hortiegel
Cornus alba	Weißer Hortiegel
Viburnum lantana	Vollblütiger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Euonymus europaea	Gewöhnliches Pfaffentütchen
 - Alle Pflanzungen sind unter Berücksichtigung der artgerechten Entwicklung der Pflanzen vorzunehmen, um den dauerhaften Erhalt zu sichern.
 - Es ist zulässig, die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der Planstraße für maximal zwei Überfahrten mit einer Gesamtbreite von 12 m je nach Erfordernis und in Abstimmung mit dem Straßenbaustellträger zu unterbrechen und zu befestigen.
 - Auf den Stellplatzflächen im Freiraum ist je sechs angefangene Stellplätze mindestens ein Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm entsprechend der o.g. Artliste zu pflanzen.
Offene Baumscheiben für Baumstandorte sind in einer Mindestgröße von 6 m² auszubilden. Die Bäume sind vor Anfahrtschäden zu schützen.
 - Bäume, die mit dem Plankezeichnungen zur Erhaltung festgesetzt sind, sind allgemein zu erhalten. Bau- und anlagebedingte Beschädigungen im Wurzelbereich (Kronenbreite + 1,5 m) sind durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Eine Beseitigung von Bäumen ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des SB Grünflächenplanung der Hansestadt Wismar gestattet, entsprechende Ersatzpflanzungen sind zu leisten.
 - Ersatzpflanzungen, sofern nicht auf dem Grundstück durchgeführt, sollen auf der nördlichen „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ integriert werden. Vorzusehen sind vorzugsweise Eichen, Hainbuchen, Rötlichen und Ulmen.
- Zur Sicherung des Begrünungszieles ist mit dem Bauantrag ein Freiflächen- und Begrünungsplan einzureichen.**

- 9. Vorranglicher Artenschutz (Baufeldfreimachung)**
9.1 Zur Vermeidung baubedingter Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln (v. a. von Eiern und Nestlingen) und zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist das Baufeld außerhalb der Vogelbrutzeit (außerhalb der Zeit von 01.03. bis 30.08.) freizumachen. Alternativ können Baumaßnahmen auch innerhalb der Vogelbrutzeit beginnen, wenn unmittelbar vor Baubeginn durch eine Umweltbaubegleitung eine Baufeldkontrolle zur Feststellung von Brutgelegen oder Nestlingen stattfindet.
- 9.2 Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung abzusichern. Die Maßnahmen sind zu protokollieren und die Protokolle auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.
- 10. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBAuO M-V)
 - Gebäudegestaltung Außenwände**
Glänzende und reflektierende Baustoffe und Oberflächen sind unzulässig, mattierte metallische Oberflächen sind zulässig. Bei Verwendung einer Metallfasade ist die Oberfläche beschichtet auszubilden.
 - Dachflächen**
Dachflächen dürfen nur aus reflektionsfreien Materialien -ausgenommen davon sind Glasflächen- hergestellt werden.
 - Garagen**
Die Gestaltung der Außenwände von Garagen hat wie die der Hauptgebäude zu erfolgen.
 - Einfriedigungen**
Einfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von 0,70 m bezogen auf die Fahrbahnhöhe zulässig. An den seitlichen und hinteren Grundstücksflächen sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Einfriedigungen ab einem Abstand von 3,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.
 - Werbeanlagen**
Werbeanlagen sind allgemein nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Selbstleuchtende Werbeanlagen oder solche mit wechselndem Licht und flimmernde Werbeanlagen sind nicht zulässig. Werbefahrten sind zulässig.
Werbeanlagen an Gebäuden sind nur unterhalb der Traufe oder des Organgs zulässig. Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 6 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten.
 - Bußgeldvorschrift**
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 (1) Nr. 1 LBAuO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

Textliche Hinweise

- 1.0 Bodenkennlinie**
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodenkennlinie bekannt. Bei Erdarbeiten können jedoch jederzeit archaische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:
Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V das Bauordnungs- und Denkmalamt, SB Bodenkennlinie der Hansestadt Wismar zu benachrichtigen und der Funde und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unveränderlichem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung entfällt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Weitere Funde im Plangebiet sind nicht auszuschließen.
- 2.0 Altlasten / Abfall / Bodenschutz**
Im Plangebiet ist eine Altlastverdachtsfläche (ALVF) gekennzeichnet.
ALVF - ehem. Besamungs- und Werkstatt:
 - ALV Garagenkomplex mit Werkstatt
 - ALV Waschplatz mit Olscheider
 - ALV Stahlgebäude
 - ALV Abwassersystem
 - ALV TransformatorstationDie LAGA TR Boden 2004/8 ist bei Bodenansatz anzuwenden. Auch nach Abschluss bodenschutzrechtlich erforderlicher Arbeiten, kann nicht von unbelastetem Boden ausgegangen werden. Es besteht grundsätzlich Deklarationspflicht nach LAGA M 20 mit Probenahme nach LAGA PN 98.
Die Festsetzung Nr. 6 ist zu beachten.
Mittels Funde im Plangebiet sind nicht auszuschließen.
MITTELUNGSPFLICHT NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für Belastungen des Untergrundes, wie
 - abartiger Geruch
 - anormale Färbung
 - Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
 - Ausgasungen
 - Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)angeht, sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen verpflichtet, dies unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen und nach den Vorgaben der zuständigen Bodenschutzbehörde zu handeln. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.
Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabenträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit es im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verblassenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entsteht. Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Verunreinigungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.
Unbelastete Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenauffälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen (getrennt nach Beton, Ziegel, Fliesen/Keramik), metallischen, Holzernen Bauabfällen sowie Glas, Kunststoffen, Dämmmaterial, Blumengemischen nach Maßgabe der GewöhrV vorbereitet werden. Nicht verwertbare schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und ordnungsgemäß i.d.R. durch einen Fachbetrieb entsorgen zu lassen.
Unbelastete Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenauffälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen (getrennt nach Beton, Ziegel, Fliesen/Keramik), metallischen, Holzernen Bauabfällen sowie Glas, Kunststoffen, Dämmmaterial, Blumengemischen nach Maßgabe der GewöhrV vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und ordnungsgemäß i.d.R. durch einen Fachbetrieb entsorgen zu lassen.
- 3.0 Munitionsfunde**
Für den in der Planzeichnung nördlich der Planstraße B gekennzeichneten Bereich besteht aufgrund der Nutzungsgeschichte (Flakstellungen) der Verdacht auf Kampfmittelbelastung. Die Festsetzung Nr. 7 ist zu beachten.
- 4.0 Trinkwasserschutzzone**
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Wismar-Friedrichshof. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten. Die Anforderungen des DVGW-Regelwerkes für die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung des Regelwerkes und damit die Entscheidung zur Zulässigkeit von Gewerbebetrieben innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes im Trinkwasserschutzgebiet obliegt der zuständigen Wasserbehörde (Einzelentscheidung).

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10/91 „GEWERBEGEBIET DARGETZOW“ 6. ÄNDERUNG Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

PRÄAMBEL:

- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) sowie
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- des § 66 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2019 (GVBl. M-V S. 682),
- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. MV S. 467)

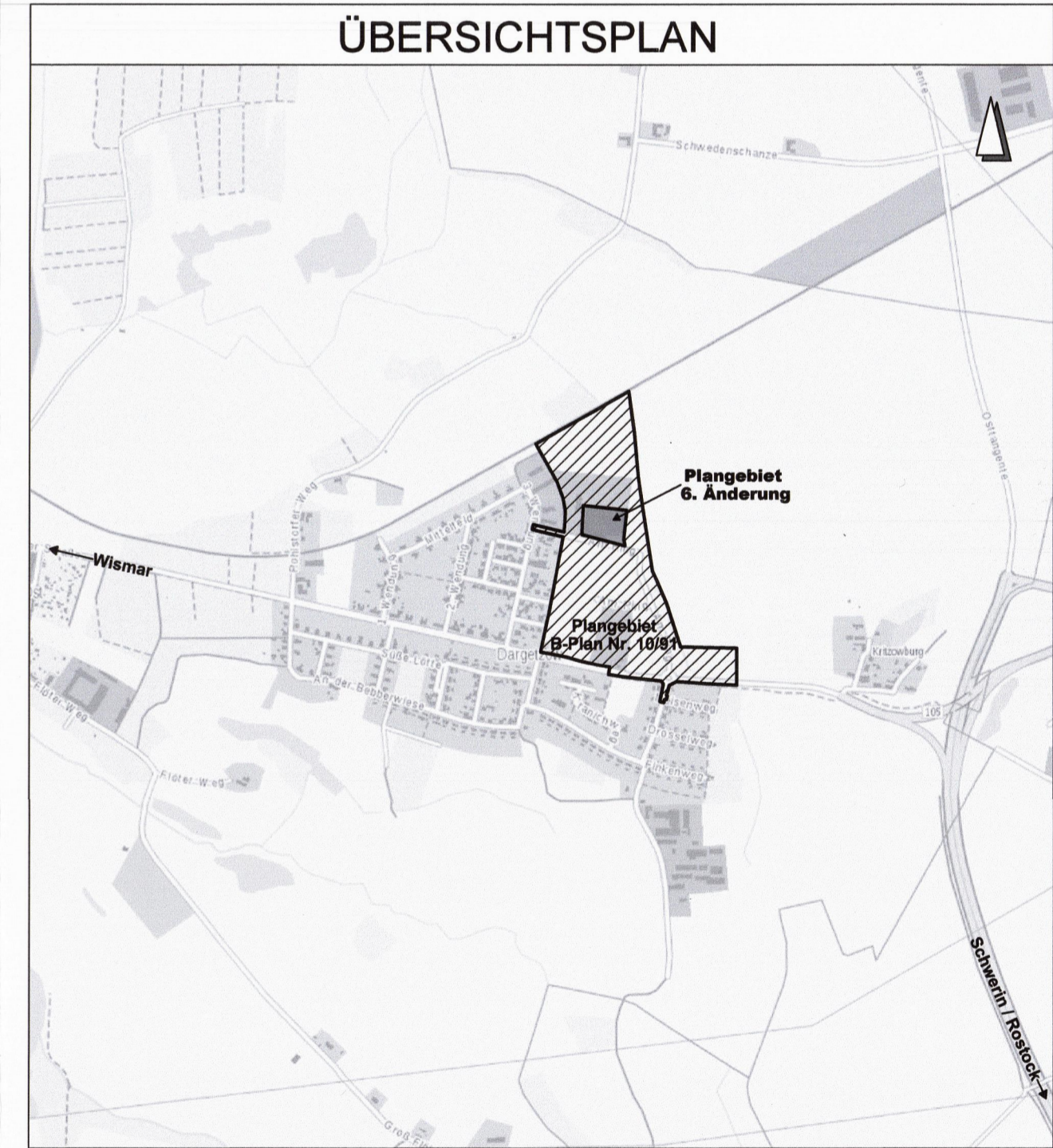
wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom ...17.12.2020... folgende Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/91 „Gewerbegebiet Dargetzow“, für den Bereich der Flurstücke-Nr. 4785/25, 4785/32 und 4785/33 (alle), Gemarkung Wismar, Flur 1, begrenzt im Norden und Westen durch gewerbliche Bauflächen, im Süden durch die Straße „Am Ring“ (Planstraße B) und im Osten durch Grünflächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

- Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom ...29.08.2019...
Die 6. Änderung des Bebauungsplans ist durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar vom ...29.08.2019... erfolgt.
Wismar, 11.01.2021 Der Bürgermeister
- Die von der Planung berufenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ...24.03.2020... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wismar, 11.01.2021 Der Bürgermeister
- Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat am ...27.08.2020... den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans beschlossen, die Begründung abgelesen und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
Wismar, 11.01.2021 Der Bürgermeister
- Die Entwürfe der 6. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom ...28.08.2020... bis zum ...30.10.2020... während der Dienststunden, Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Baumarkt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Koppenhagenstraße 1, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden können sowie nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, am ...19.09.2020... ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt.
Zusätzlich zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Baumarkt waren diese zeitgleich auf der Homepage der Hansestadt Wismar unter http://www.wismar.de/Bürger/Aktuelles/Öffentliche_Auslegungen/ einsehbar. Darauf ist ebenfalls in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen worden.
Wismar, 11.01.2021 Der Bürgermeister
- Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am ...17.12.2020... geprüft. Das Ergebnis ist protokolliert worden.
Wismar, 11.01.2021 Der Bürgermeister
- Die 6. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 BauGB am ...17.12.2020... von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Bürgerschaft am ...17.12.2020... geteilt.
Wismar, 11.01.2021 Der Bürgermeister
- Die 6. Änderung des Bebauungsplans wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.
Wismar, 11.01.2021 Der Bürgermeister
- Die Überbestimmung der 6. Änderung des Bebauungsplans mit dem am ...17.12.2020... fassen Beschluss wird bestätigt. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgesetzt.
Wismar, 11.01.2021 Der Bürgermeister
- Der Beschluss der 6. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ...23.01.2021... ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Wismar, 11.01.2021 Der Bürgermeister

Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage der Hansestadt Wismar unter <http://www.wismar.de/Bürger/Bauen-Wohnen/Stadtplanung/Bebauungspläne>

Wismar, 26.01.2021 Der Bürgermeister



HANSESTADT WISMAR BEBAUUNGSPLAN NR. 10/91 "GEWERBEGEBIET DARGETZOW" 6. Änderung